

(3) Die Überweisung der Mittel erfolgt auf Grund des bestätigten Haushaltplanes, ihre Ausreichung nach Vorlage bestätigter Rechnungen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank hat die Finanzierung der planmäßig durchgeführten Enttrümmerungsarbeiten zu kontrollieren.

§ 3

Die Hauptabteilungen Materialversorgung der Landesregierungen sind für die Lenkung der geborgenen Materialien verantwortlich.

§ 4

(1) Alle durch den Verkauf von bei der Enttrümmerung geborgenen Materialien erzielten Erlöse sind durch die Enttrümmerungsträger zu vereinnahmen.

(2) Aus diesen Erlösen werden Prämien für die Bergung von Metall gezahlt.

§ 5

Die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Städte und Kreise haben über die Hauptabteilungen Aufbau der Landesregierungen dem Ministerium für Aufbau monatlich Bericht zu erstatten.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1952

Ministerium für Aufbau
Dr. B o l z
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsanweisung
zur Anordnung
zum Plan der Enttrümmerungsarbeiten.

Vom 23. Mai 1952

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 der Anordnung

(1) Planträger der Enttrümmerungsarbeiten sind die Landesregierungen — Hauptabteilung Aufbau.

(2) Enttrümmerungsträger sind die Räte der Städte oder Gemeinden, die Enttrümmerungsarbeiten im Rahmen des Enttrümmerungsplanes durchführen.

(3) Für die planmäßigen Enttrümmerungsarbeiten im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1952 ist von dem Enttrümmerungsträger ein Plan aufzustellen, der in zweifacher Ausfertigung dem Planträger einzureichen, von diesem zu prüfen und nach Abstimmung mit dem Landesplan der Enttrümmerung zu bestätigen ist. Eine genehmigte Ausfertigung erhält der Enttrümmerungsträger vom Planträger zurück.

(4) Der vom Enttrümmerungsträger aufzustellende Plan besteht aus:

- a) dem Übersichts- (Lage-) plan mit eingetragenen Trümmerstellen und -mengen, Transportwegen und -arten sowie Ablagerungs- oder Verwendungsstellen,

b) dem Gesamtkostenplan mit Massenberechnung, Leistungsverzeichnis und Terminen für Beginn und Ende der Arbeiten,

c) der Aufstellung der erwartungsgemäß zu bergenden Stoffe.

(5) Der Landesplan der Enttrümmerung wird nach Abstimmung mit den Plänen der Enttrümmerungsträger dem Ministerium für Aufbau zur Genehmigung vorgelegt. Er besteht aus einer listenmäßigen Zusammenstellung der in den Städten und Gemeinden zu beseitigenden Trümmernmassen, der zu bergenden Stoffe, der abzufahrenden Massen und der anzuwendenden Kosten.

(6) Die Genehmigung des Landes-Enttrümmerungsplanes wird vom Ministerium für Aufbau erteilt.

(7) Für die ordnungs- und fristgemäße Durchführung der Enttrümmerungsarbeiten sind für den Landesbereich die Planträger, für den Kreisbereich die Räte der Kreise, für den Ortsbereich die Gemeinden verantwortlich.

§ 2.

Zu § 2 Abs. 1 der Anordnung

(1) Die Ausreichung der planmäßigen Mittel für die Enttrümmerung durch die Deutsche Investitionsbank wird abhängig gemacht von der Vorlage

- a) der Enttrümmerungsaufgabe,
- b) des genehmigten Enttrümmerungsplanes gemäß § 1,
- c) des Leistungsvertrages und Kostenangebotes oder Pauschalvertrages des Enttrümmerungsbetriebes mit Angabe der Termine für Beginn und Ende der Arbeiten.

(2) Nach Vorlage der Unterlagen gemäß Abs. 1 erteilt die Deutsche Investitionsbank den Sichtvermerk und stellt die Mittel nach ihren Richtlinien zur Verfügung, an welche die kontoführenden Kreditinstitute sowie die Enttrümmerungsträger gebunden sind.

(3) Die Finanzierung der Enttrümmerungsarbeiten darf nur nach Vorlage der gemäß Abs. 1 geforderten Unterlagen erfolgen.

(4) Die von der Deutschen Investitionsbank ausgereichten Mittel sind zweck- und objektgebunden zu verwenden.

§ 3

Zu § 2 Abs. 3 der Anordnung

(1) Die Ausführung von Enttrümmerungsarbeiten vergibt der Enttrümmerungsträger an ausführende Betriebe auf Grund von Kostenangeboten, in denen Menge, Leistungen, Kosten und Termine der auszuführenden Arbeiten festgelegt sind. Über den Auftrag sind Verträge abzuschließen.

(2) Aus Enttrümmerungsmitteln dürfen folgende Leistungen im Rahmen des Planes finanziert werden:

I. Gefahrenbeseitigung

- a) Niederlegung und Entfernung von Gebäuden, Gebäudeteilen und -resten, die infolge unmittelbarer oder mittelbarer Kriegsein-